

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0118/2010	- Fachbereich II		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	H.Westphal			
	Datum:	27.09.2010			
	Telefon:	038828/330-161			
	E-Mail:	H.Westphal@schoenberger-land.de			
Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten					
Beratungsfolge				Abstimmung:	
19.10.2010	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Lüdersdorf		Ja	Nein	Enth.
26.10.2010	Gemeindevertretung Lüdersdorf				

Sachverhalt:

Die Gebührenerhebung nach der bestehende Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 16.02.1994 erfolgt pauschal nach der Anzahl der vorhandenen Automaten (Stückzahlregelung).

Die Erhebung von Aufwandssteuer in Form der Spielautomatensteuer nach der Stückzahl der Spielautomaten verletzt generell das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt.

Seit dem 01.01.1997 dürfen Gewinnspielgeräte nur noch mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet, aufgestellt werden.

Somit sind die technischen Voraussetzungen für eine wirklichkeitgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes des Spielers nach dem Maßstab der Einspielergebnisse oder der Spieleinsätze gegeben.

Laut einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahre 1999 sollte Grundlage für die Pauschalsteuer ein „lockerer Bezug“ zwischen dem Spielaufwand (Spieleinsatz) des einzelnen Spielers und dem Steuermaßstab sein. Dieser sei nicht mehr gewahrt, wenn das durchschnittliche Einspielergebnis aller Spielgeräte eines Aufstellers 50 % vom durchschnittlichen Einspielergebnis aller Spielgeräte im Satzungsgebiet abweiche.

Im Jahr 2005 hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pauschalsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 04. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten den Verfassungsgrundsätzen widerspricht.

Aufgrund dieses Beschlusses war es notwendig die bestehende Satzung zu überarbeiten und die Erhebung der Vergnügungssteuer vom Einspielergebnis abhängig zu gestalten.

In der Gemeinde Lüdersdorf wird zurzeit 1 Gerät mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten betrieben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom(Ausfertigungsdatum).

Anlage:

Satzung

H.Westphal
FBL

F.Lehmann
LVB